

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Kosten:	<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/>		
Einnahmen:	<input type="checkbox"/> einmalige Einnahme(n)	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/>		
Mittelbereitstellung im Haushalt:	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	
	HHSt.:		
	Bez. HHSt.:		
Zur Verfügung stehende Mittel (Planansatz und Haushaltsausgabenrest lfd. Jahr):			Euro
ggf. noch bereit zu stellen:			Euro
Deckungsvorschlag:	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	
	<input type="checkbox"/>		
	HHSt.:		
	Bez. HHSt.:		

Medien:	<input type="checkbox"/> PowerPoint	<input type="checkbox"/> pdf-Datei	<input type="checkbox"/> CD/DVD	<input type="checkbox"/> Stick
Sofern Präsentationen erforderlich werden, teilen Sie dies der Geschäftsstelle Kreistag bitte spätestens einen Arbeitstag vor der jeweiligen Sitzung mit.				

Elektronisch mitgezeichnet von:					
<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	<input type="checkbox"/> Dezernat 1	<input type="checkbox"/> Dezernat 2			
<input type="checkbox"/> Dezernat 3	<input type="checkbox"/> Dezernat 4	<input type="checkbox"/>			

1. Ausgangslage:

Die Übernahme staatlicher Unterlagen durch Kreisarchive setzt nach § 3 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes Baden-Württemberg voraus, dass das betreffende Kommunalarchiv durch das Landesarchiv in archivfachlicher Hinsicht anerkannt ist. Ist dies nicht der Fall, müssen alle staatlichen Unterlagen, die im Landratsamt entstehen, an das zuständige Staatsarchiv (hier: Sigmaringen) abgegeben werden. Von dieser Regelung betroffen sind z. B. Akten der unteren Verwaltungsbehörden sowie der ehemals staatlichen Ämter.

Um diese Akten übernehmen zu können, beantragte das Kreisarchiv 2008 die „archivfachliche Anerkennung in personeller und räumlicher Hinsicht“ beim Landesarchiv Baden-Württemberg. Sie wurde nach Begutachtung vorbehaltlich der Erfüllung folgender Auflagen erteilt:

1. Das Kreisarchiv hat für die Nutzung durch externe Archivbesucher einen eigenen Benutzerraum zur Verfügung zu stellen.
2. Die alte Archivordnung des Bodenseekreises von 1990 ist dahingehend entsprechend zu ändern.

2. Sachverhalt:

Nachdem der Benutzerraum im Schloss Salem 2012 eingerichtet wurde (s. o. Punkt 1), soll mit der vorgelegten Neufassung der Archivordnung die letzte Auflage des Landesarchivs (s. o. Punkt 2) erfüllt werden. Sobald diesen beiden Auflagen entsprochen wird, erhält das Kreisarchiv die vollständige archivfachliche Anerkennung durch das Landesarchiv Baden-Württemberg und damit die Berechtigung zur Übernahme staatlicher Unterlagen.

Die Archivordnung des Bodenseekreises regelt die Aufbewahrung, Erschließung, Nutzung und die Auswertungsrechte der Bestände des Kreisarchivs Bodenseekreis. Sie trat am 14. Mai 1990 in Kraft.

Die in der Archivordnung von 1990 unter § 4 aufgeführte Regelung, wonach das Archivgut in den Amtsräumen eingesehen werden kann, wurde in der Neufassung unter § 3 Abs. 3 dahingehend geändert, dass Archivgut grundsätzlich nur noch im Benutzerraum des Kreisarchivs vorgelegt wird.

Darüber hinaus wurde die alte Archivordnung von 1990 inhaltlich, sprachlich und formal überarbeitet. Die Änderungen betreffen v. a. die Erstellung von Reproduktionen von Archivgut (§ 9 alt, § 8 neu) sowie die veränderte Organisationsstruktur des Kulturamts (vgl. § 1 (2) alt und § 2 (4) neu).

Die Grundlage der Neufassung von 2014 bildet eine Mustervorlage für kommunale Archivordnungen des Landesarchivs Baden-Württemberg.

3. Finanzielle Auswirkungen:

keine

4. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Verwaltung und Kultur stimmt der Änderung der Archivordnung des Bodenseekreises in der vorgelegten, neuen Fassung (Anlage 1) zu.